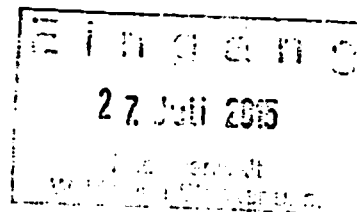


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 A 626/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere, Papendiek 24 - 26, 37073
Göttingen, - 877/13 DE10 DE M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5595119 - 243 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 21. Juli 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph als Einzelrich-
ter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus
gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid vom 17.10.
2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor der andere Beteiligte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und Abschiebungsschutz.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Bajuni an. Im November 2012 reiste er auf dem Luftweg aus dem Jemen, wo er mit anderen Bewohnern seines Heimatdorfs ca. einen Monat zuvor mit einem Boot angekommen war, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines am 30.11.2012 gestellten Asylantrages gab er im Wesentlichen an, er habe seine Kindheit mit seinen Eltern auf der Insel Chula verbracht. Dort sei er auch sieben Jahre zur Koranschule gegangen. Als er 13 Jahre alt gewesen sei, habe die Al-Shabaab-Miliz versucht, ihn zwangsweise zu rekrutieren. Sein Vater sei nicht zu Hause, sondern auf See zum Fischfang gewesen. Er und seine Mutter seien von den Milizionären geschlagen worden. Ein Milizionär habe ihm die Brust mit einem Messer aufgeschlitzt, wodurch er viel Blut verloren habe. Seine Mutter sei nach einigen Tagen an den zugefügten Verletzungen gestorben. Auch sein Vater sei später an einer Krankheit verstorben. Seitdem sei er bei seinem Onkel aufgewachsen. Milizionäre der Al-Shabaab seien oft auf die Insel gekommen. 2010 seien sie deshalb in die Stadt Jilib umgezogen. Zwei Jahre später sei ihnen gesagt worden, dass sie nach Chula zurückkehren sollten. Obwohl behauptet worden sei, dass es nun im Land sicher wäre, hätten sie auf dem Weg viele Tote gesehen. Nach der Rückkehr aus Jilib habe es einen weiteren Versuch der Zwangsrekrutierung gegeben. Die Bewohner von Chula hätten beschlossen, dass alle jungen Männer, die von Al-Shabaab eingezogen werden könnten, die Insel verlassen sollten. Sie seien mit zwei Booten ausgereist, auf seinem Boot hätten sich 40 bis 50 Personen befunden. Im Falle einer Rückkehr nach Somalia wisse er nicht, wie er dort überleben solle; er habe Angst vor der Al-Shabaab-Miliz.

Wegen Zweifeln an der behaupteten Herkunft des Klägers und seiner Zugehörigkeit zur Bajuni-Ethnie ließ das Bundesamt eine Sprachanalyse durchführen. Mit Gutachten vom 14.05.2014 erklärte der Gutachter, dass der Kläger mit Sicherheit aus Kenia stamme und eine Herkunft aus Somalia ausgeschlossen sei.

Mit Bescheid vom 17.10.2014, zugestellt am 24.10.2014, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers sowie seine Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde der Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Kenia zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger stamme nach der Sprachanalyse aus Kenia; für dieses Land trage er jedoch keine Gründe vor, aus denen ihm Schutz gewährt werden müsste. Der mit Bescheid vom 04.02.2013 der Gemeinde [REDACTED] im Landkreis [REDACTED] zugewiesene Kläger wurde darüber belehrt, dass er gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erheben könne.

Am 08.11.2014 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben, welches das Verfahren durch Beschluss vom 19.11.2014 - 7 A 475/14 - an das zuständige VG Göttingen verwiesen hat.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Asylverfahren und trägt ergänzend vor, er habe von 2001 bis 2008 die Koranschule (Madrassa) in Feradon (Firadoni) besucht. Seine Mutter sei 2006 verstorben, nachdem die Al-Shabaab-Miliz sein Heimatdorf auf der Insel Chula überfallen habe. Sein Vater sei gerade in Kismaayo gewesen und habe Fische verkauft. Die Milizionäre hätten den Kläger auf der Flucht gefasst und zusammen mit den anderen Dorfjungen festgehalten. Seine Mutter sei zusammengeschlagen worden, weil sie versucht habe, ihn zu befreien. Er sei auch geschlagen und mit einem Messer auf dem Rücken und auf der Brust erheblich verletzt worden. Seine Mutter sei ungefähr einen Monat später ihren Verletzungen erlegen. Die Dorfgemeinschaft sei daraufhin in Richtung Kismaayo geflüchtet. Weil es auch dort keine Sicherheit gegeben habe, seien sie weiter nach Jamaame und Jilib gezogen. Sein Vater sei 2007 gestorben und habe vor seinem Tod einen Freund namens Amir gebeten, sich um den Kläger zu kümmern; er nenne diesen Freund „Onkel“. Im Zeltlager Jamaame habe er eine Schule der UN besucht und dort unter anderem Englisch gelernt. Etwa im Jahr 2011 sei der Stamm aufgefordert worden, das Flüchtlingslager zu verlassen, weil Kismaayo wieder sicher sei. Sein Heimatdorf sei zerstört gewesen; die Gemeinschaft habe versucht, es wieder aufzubauen. Al-Shabaab-Milizionäre hätten das Dorf im folgenden Jahr wiederholt aufgesucht, um Zwangsrekrutierungen durchzuführen. Etwa ein Jahr später sei er nachts von seinem „Onkel“ geweckt worden und zusammen mit einigen Verwandten in den Jemen geflohen. Zu dieser Zeit habe es um Kismaayo erhebliche Kämpfe gegeben.

Die Annahme des Sprachgutachters, dass er aus Kenia stamme, sei unzutreffend. In den Teilen Südsomalias, in denen er sich aufgehalten habe, sei kenianisches Militär stationiert gewesen, was Einfluss auf das Sprachbild des Klägers gehabt habe. Er habe sich auch sprachlich an das wechselnde Umfeld anpassen müssen. Er sei sprachbegabt und lerne Fremdsprachen sehr schnell.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2014 zu verpflichten, das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft festzustellen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und festzustellen, dass in Bezug auf Somalia Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichtserstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Beteiligten vorab übersandte Erkenntnismittelliste, die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung, sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG. Er hat jedoch einen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG; insoweit ist der entgegenstehende Bescheid vom 17.10.2014 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Dem Kläger steht der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG nicht zu. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG ist. Dies ist der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herr-

schaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3 c, d und e AsylVfG).

Der Vortrag des Klägers, der sein behauptetes Schicksal - wie viele Asylbewerber - nicht durch Beweismittel nachweisen konnte, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Dabei dürfen hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden; das Gericht muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 ff.; VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.30726 -, juris, Rn 16).

Vorliegend hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus Somalia aufgrund flüchtlingsrechtlich relevanter persönlicher Merkmale einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylVfG ausgesetzt gewesen zu sein. Aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 02.02.2015, S. 12) und von Amnesty International (Report 2015, S. 3) ist zwar bekannt, dass Kinder und Jugendliche jedenfalls in den südlichen Regionen von Somalia häufig sowohl von den Clanmilizen als auch von Al-Shabaab als Kindersoldaten zwangsrekrutiert werden. Die Zwangsrekrutierungen durch Al Shabaab, welche der Kläger für sich befürchtet, finden nach den vorliegenden Informationen jedoch wahllos statt und nehmen keine Rücksicht auf die Identität, Überzeugungen, Clanzugehörigkeit oder sonstige persönliche Merkmale des Einzelnen. Auch der Kläger hat in diesem Sinne vorgetragen, dass von den Versuchen der Zwangsrekrutierung alle männlichen Kinder und Jugendliche von Chula gleichermaßen bedroht waren. Besondere Umstände, aus denen sich im vorliegenden Fall eine individuelle Gefährdung des Klägers durch Al Shabaab ergeben könnte, sind nach seinem Vortrag nicht ersichtlich. Die Versuche, den Kläger zwangsweise in die Miliz einzuziehen, können deshalb keine individuelle Verfolgung im Sinne von § 3 AsylVfG sein.

Dem Kläger steht jedoch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Feststellung zu, dass die Voraussetzungen des § 4 AsylVfG hinsichtlich Somalia vorliegen. Er hat stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm im Falle einer Abschiebung in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des dortigen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

In Somalia besteht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 4 AsylVfG. Typische Beispiele für die Annahme eines bewaffneten Konflikts in diesem Sinne sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Auch kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360). Der Einzelrichter teilt nach den vorliegenden, in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln die Einschätzung des VG Stade (Urteil vom 16.06.2015 - 3 A 3507/13 -, Rechtsprechungsdatenbank; ebenso z.B. VG München, Urteil vom 11.08.2014 - M 11 K 14.30049 -, juris, Rn 28ff), die wie folgt umschrieben wurde:

„Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne effektive Staatsgewalt. Im Herbst 2012 wurde die auf der Grundlage der Übergangsverfassung von 2004 amtierende Übergangsregierung durch eine neue Regierung unter dem Akademiker Hassan Sheikh Mohamud als Präsidenten und dem Geschäftsmann Abdi Farah Shirdon als Premierminister abgelöst; eine neue Übergangsverfassung wurde ebenfalls verabschiedet. Auch der neuen Regierung ist es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bislang nicht gelungen, über weite Teile des Landes außerhalb der Hauptstadt Mogadischu effektive Kontrolle zu erlangen. Zwar hat die Mission der afrikanischen Union AMISOM einige größere Städte im Süden des Landes befreit. Dennoch herrschen in großen Teilen Süd- und Zentralsomalias auch weiterhin Zustände, die im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und die humanitäre Lage desaströs sind.

In Süd- und Zentralsomalia und auch in der Hauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 4). Deutlich weniger von gewaltsamen Auseinandersetzungen sind lediglich die Regionen Puntland sowie Somaliland betroffen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 4). Aber auch dort, insbesondere in der Region Mudug (Grenze zu Puntland) sowie in den zwischen Puntland und Somaliland umstrittenen Gebieten (Regionen Sool und Sanaag sowie im östlichen Teil der Region Togdheer) muss mit Anschlägen und Kampfhandlungen gerechnet werden. Die Sicherheitskräfte in Somaliland können in einem vergleichsweise befriedeten Umfeld zwar ein höheres Maß an Sicherheit im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und allgemeine Kriminalität herstellen als in anderen Landesteilen. Gefahren, die aus der allgemeinen Bürgerkriegssituation in Somalia resultieren, können jedoch auch für Somaliland nicht ausgeschlossen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Somalia: Reisewarnung Stand: 11.06.2015; abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/SomaliaSicherheit_node.html).

Ferner ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich eine Gefahr in diesem Sinne aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im

Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des betreffenden Ausländers verdichtet. Eine solche Verdichtung bzw. Individualisierung kann sich zum einen aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann zum anderen ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 - 10 C 9/08 - BVerwGE 134, 188). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist dabei der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 - InfAuslR 2013, 241). Soweit sich eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise aus dem hohen Gefahrengrad für jede sich in dem betreffenden Gebiet aufhaltende Zivilperson ergibt, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Der bei Bewertung der entsprechenden Gefahren anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Prüfung der tatsächlichen Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 - NVwZ 2012, 454)."

„Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass in Zentral- und Südsomalia ein derart hoher Gefahrengrad besteht, dass jede dort anwesende Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung in diesem Sinne ausgesetzt ist. Dies gilt auch für die von der Zentralregierung überwiegend kontrollierte Hauptstadt Mogadischu.

Wie auch im aktuellsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2015 beschrieben wird, gilt Somalia weiterhin als ein prägnantes Beispiel für einen „failed state“. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind sehr fragil und sehr schwach und wesentliche Staatsfunktionen können von ihnen nicht ausgeübt werden. Die Autorität der Zentralregierung wird von dem nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab in Frage gestellt. Dementsprechend haben die seit spätestens 1991 fehlende effektive Staatsgewalt und die faktische Machtausübung bewaffneter extremistischer, in Fundamentalopposition zur ehemaligen Übergangsregierung sowie zur neuen Bundesregierung stehenden Gruppen in weiten Teilen Somalias für die allgemeine Menschenrechtslage desaströse Folgen. Grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit werden regelmäßig verletzt. Die entsprechenden Detailbeschreibungen sind in den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes seit 2006 ungeachtet der Unterschiede in der Beschreibung der politischen Lage im Wesentlichen unverändert. Ebenso steht seit Jahren fest, dass die Verhältnisse in Somaliland und Puntland zwar besser sind, es aber aufgrund des somalischen Clansystems häufig schwierig oder unmöglich ist diese Gebiete tatsächlich zu erreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 14). Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser VN-Organisationen und internationaler Nichtregierungsorganisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode

gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 sind allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem hat es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.06.2013, S. 8). Entsprechend dieser Ausgangslage entsprach es spätestens seit ca. 2007 der Praxis der Beklagten bei glaubhafter Herkunft aus Süd- und Zentralsomalia generell zumindest Abschiebungsschutz wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts oder drohender Menschenrechtsverletzungen zu gewähren (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 19.03.2014 - 7 A 234/13 -). Eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 - und vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 -) erfolgte insoweit nicht. Sie war auch nicht möglich, weil es keine Staatsgewalt und deshalb auch keine Erfassung von Verletzungs- und Todesopfern bewaffneter Konflikte oder Straftaten gab und auch der Zugang von internationalen Hilfsorganisationen, Pressevertretern und anderen Personen, die insoweit Zahlenmaterial hätten liefern können, stark eingeschränkt bis unmöglich war (vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 31.03.2014 - RN 7 K 13.30434 - juris). Diese Einschätzung der Gefahrenlage durch das Bundesamt in Somalia und insbesondere in Mogadischu entsprach auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. Urteil vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 - Sufi u. Elmi - Vereinigtes Königreich - NVwZ 2012, 681). Danach herrschte in Mogadischu in einem Ausmaß Gewalt, dass grundsätzlich jedermann in der Stadt tatsächlich einer Gefahr im Sinne einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt war.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass sich die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia maßgeblich verändert hat. Zwar hat der EGMR in einer Entscheidung vom 5. September 2013 (Nr. 886/11 - K.A.B./Schweden Rn. 86-97) im Fall eines somalischen Staatsangehörigen, dessen Abschiebung nach Somaliland angedroht worden war und bei dem die Weiterschickung nach Mogadischu nicht auszuschließen war, unter Auswertung aktueller Erkenntnisquellen entschieden, dass sich die Situation so verbessert habe, dass nicht mehr angenommen werden könne, es bestehe für Jedermann in Mogadischu das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK. In einer „Dissenting Opinion“ zur Entscheidung vom 5. September 2013 wurde ausgeführt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine eigenen Vorgaben in der Entscheidung vom 28. Juni 2011 nicht ausreichend berücksichtigt habe. Insbesondere sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Einschätzung des Rückgangs ziviler Opfer nicht auf belastbaren Zahlen beruhe, es sei die Zahl der Rückkehrer vor dem Hintergrund der weiterhin extrem hohen Zahl der Vertriebenen überbewertet und die fehlende gesicherte Lebensgrundlage für Rückkehrer missachtet worden sowie die Unberechenbarkeit der Situation nach zwanzig Jahren Bürgerkrieg nicht hinreichend berücksichtigt worden (vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 31.03.2014 - a.a.O.). Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommene positive Entwicklung in Mogadischu hat sich nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln weder bestätigt noch fortgesetzt. Zwar hat die Al-Shabaab nicht wieder offiziell die Macht in Mogadischu übernommen, aktuelle Zeitungsberichte belegen aber, dass regelmäßig Sprengstoffattentate mit Tötung und Verletzung von Zivilpersonen stattfinden (vgl. z.B. Spiegel Online vom

01.01.2014: Anschlag auf Hotel; vom 13.02.2014: Anschlag auf Flughafen; vom 21.02.2014: Anschlag auf Präsidentenpalast; vom 26.06.2014: Anschlag auf Hotel; vom 03.07.2014: Ermordung eines Parlamentariers auf offener Straße; vom 08.07.2014: Tote bei Erstürmung des Präsidentenpalasts in Mogadishu; vom 01.08.2014 Tötung eines Politikers; vom 08.09.2014: Sprengstoffattentat auf einen Konvoi der Friedenstruppe der Afrikanischen Union; vom 27.09.2014: Steinigung einer Frau; vom 02.10.2014: Tote auf beiden Seiten bei Kämpfen mit Schabab-Miliz; vom 15.10.2014: fünf Tote bei Anschlag auf Geheimdienstbeamten; vom 03.12.2014: vier Tote bei Anschlag auf UNO-Konvoi; vom 15.12.2014: Gefahr in Mogadishu durch Al-Shabaab; vom 25.12.2014: Shabaab-Miliz greift Sitz der Friedensmission in Mogadishu an; vom 22.01.2015: Selbstmordanschlag auf Hotel in Mogadishu; vom 09.02.2015: Shabaab-Miliz tötet Parlamentsabgeordneten; vom 20.02.2015: Viele Tote bei Shabaab-Anschlag auf Regierungsvertreter; vom 27.03.2015: Tote bei Anschlag auf Hotel in Mogadishu; vom 28.03.2015: Terroranschlag in Mogadishu; vom 14.04.2015: Shabaab-Kämpfer stürmen Bildungsministerium; vom 20.04.2015: UNO-Mitarbeiter sterben bei islamistischer Terror-Attacke durch die islamistische Shabaab-Miliz). Dass in der Hauptstadt Mogadishu wieder vermehrt mit Anschlägen durch die Al-Shabaab zu rechnen ist, wird zudem durch einen Bericht von Amnesty International (vgl. Amnesty International Briefing vom 23. Oktober 2014: „Forced Returns to South and Central Somalia, Including to Al-Shabaab Areas: A Blatant Violation of International Law“) bestätigt. Danach hat die Al-Shabaab ihre Aktivitäten in Form von Konflikten gegen andere bewaffnete Gruppen im Jahr 2014 weiter erhöht. Der Anstieg der Al-Shabaab Aktivität im Allgemeinen hat auch zu einer Zunahme der Gewalt gegen Zivilisten mit der Folge zunehmender ziviler Opfer geführt (vgl. Amnesty International Briefing vom 23.10.2014, S. 2 m.w.N.). Die Al-Shabaab-Miliz hat im Jahr 2014 selbst auf schwer bewachte in Mogadishu befindliche (Regierungs-) Gebäude tödliche Angriffe verübt. Beispielsweise erlebte die „Villa Somalia“, der Sitz der somalischen Regierung, zwei tödlichen Angriffe im Jahr 2014, zuletzt im Juli 2014, bei dem Al-Shabaab-Kämpfer das Gelände stürmten. Wenngleich die Angriffe der Al-Shabaab in Mogadishu erfahrungsgemäß insbesondere während des Ramadan jedes Jahr stark zunahm, erreichte die Anzahl der während des Ramadan im Juli 2014 verübten Anschläge eine der höchsten Ebenen seit dem Rekordjahr 2010, als die Al-Shabaab-Miliz den Großteil der Stadt Mogadishu kontrollierte (vgl. Amnesty International Briefing vom 23.10.2014, S. 2 f. m.w.N.).

Dass Al-Shabaab relativ leicht prominente und theoretisch gut bewachte Ziele in der Hauptstadt angreifen kann, stellt nach Einschätzung von Beobachtern eine schwerwiegende Besorgnis für die Regierung dar und schwächt ihre Hoffnungen für eine schnelle Rückkehr zu „Normalität“ in Somalia (vgl. VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.31193 - juris mit Verweis auf Länderbericht der UK Border Agency zu Somalia vom 05.08.2013). Es kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass sich die Methoden des innerstaatlichen Konflikts in Mogadishu und anderer „befreiter“ Städte geändert haben, nicht aber, dass sie beendet sind. Die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia hat sich seit 2011 nicht wesentlich verbessert. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 19. März 2014 (7 A 175/13), denen es folgt. (...)

Die insoweit getroffene Einschätzung hinsichtlich der Lage in Somalia wird im Übrigen durch eine Stellungnahme des UNHCR („International Protection Considerations with Regard to people fleeing Southern and Central Somalia“, Januar 2014) bestätigt, die auf der Grundlage einer Auswertung der Situation bis 24. Dezember 2013 ebenfalls von einem weiterhin gegebenen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt mit erheblichen Opfern in der Zivilbevölkerung ausgeht. Darüber hinaus rät Amnesty International in einem Briefing vom 23. Oktober 2014 („Forced Returns to South and Central Somalia, Including to Al-Shabaab Areas: A Blatant Violation of International Law“), dass Länder unter keinen Umständen versuchen sollen, Individuen nach Süd- und Zentralsomalia zurückzuschicken, da die fragilen Sicherheitsbedingungen nicht zu grundlegenden, dauerhaften und stabilen Veränderungen geführt haben. Letztlich lassen die verfügbaren Erkenntnisquellen allenfalls Schätzungen bezüglich der Todesopfer zu, nicht aber zu sonstigen Gewaltopfern. Das Gericht geht gerade auch für die Lage in Mogadischu von einer erheblichen Dunkelziffer aus. Eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 14.02.2014 - 10 C 6.13 - juris) ist daher weiterhin - belastbar - nicht möglich.“

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zweifelt der Einzelrichter nicht daran, dass der Kläger nicht aus Kenia, sondern aus dem Süden Somalias stammt. Dies gründet sich insbesondere auf die umfassende Kenntnisse der Örtlichkeiten auf der Insel Chula und den dortigen Gepflogenheiten, welche der Kläger auf eine ausführliche Befragung durch das Gericht darlegen konnte und die sich sehr weitgehend mit den Angaben decken, die aus verschiedenen Veröffentlichungen im Internet zu erlangen sind. Sie lassen keine begründeten Zweifel daran zu, dass sich der Kläger zumindest über einen langen Zeitraum auf der Insel Chula aufgehalten haben muss, um diese Kenntnisse gesammelt haben zu können. Zwar wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger die wichtigsten Buchten und Strände der nur ca. 6,5 qkm großen Insel Chula namentlich kennen sollte, wenn er - wie behauptet - seine gesamte Kindheit und den größten Teil seiner Jugend dort verbracht hat. Auf der anderen Seite hat er jedoch mit der allgemeinen Gefahrenlage aufgrund des Bürgerkriegs plausibel erklären können, dass den Kindern ein Herumstreifen auf der Insel verboten war; zum Baden stand ihnen nur ein Strandabschnitt am westlichen Ortsrand und zu anderen Freizeitaktivitäten der ortsnahe Bolzplatz zur Verfügung. Die hieraus verbleibenden Zweifel beziehen sich aber nicht auf die Herkunft des Klägers aus Somalia, sondern allenfalls auf seine Abstammung von der Insel Chula. Denn es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass der Kläger auch eine längere Zeit auf Chula als Flüchtling aus den Bajuni-Regionen des südsomalischen Festlands verbracht und dabei die Insel kennengelernt haben könnte. Für einen kenianischen Jugendlichen wäre dagegen kein plausibler Grund zu erkennen, warum er sich auf einer kleinen Insel vor der Küste Somalias aufhalten und den Gefahren des Bürgerkriegs aussetzen sollte. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist nicht mit letzter Sicherheit aufzuklären, ob der Kläger auf der Insel Chula geboren wurde und dort mit wenigen Unterbrechungen bis Oktober 2012 gelebt hat. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, weil er auch als Bewohner der südsomalischen Festlandsküste Gefahren mindestens derselben Art und Intensität wie als Inselbewoh-

ner ausgesetzt gewesen wäre und damit ebenfalls Anspruch auf einen subsidiären Schutzstatus hätte.

Dem in den Akten des Bundesamtes befindlichen Sprachgutachten kommt daneben keine durchgreifende Bedeutung zu. Zum einen ist bereits unverständlich und mindert die Plausibilität des Gutachtens, warum nur eine Kurzbeschreibung einer dreißigminütigen Sprachaufzeichnung des Klägers, nicht aber eine vollständige Abschrift, vorhanden ist. Denn in diesem Interview hat der Kläger offenbar eine Vielzahl nachprüfbarer Informationen über die Insel, deren Bewohner und Gebräuche gegeben, die bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Herkunftsangabe hätten berücksichtigt werden müssen. Das Bundesamt hat diese Aufklärungsmöglichkeit zu Lasten des Klägers ungenutzt gelassen. Zum anderen ist sein Vorbringen, dass er Sprachen besonders schnell erlerne, offensichtlich zutreffend. Der Kläger war nach ca. zweieinhalbjährigem Aufenthalt im deutschen Sprachraum nicht nur in der Lage, der mündlichen Verhandlung weitgehend ohne Hilfe der Dolmetscherin zu folgen und sich auf Deutsch zu artikulieren; er hat in dieser kurzen Zeit auch einen erweiterten Hauptschulabschluss und nachfolgend einen Realschulabschluss an allgemeinbildenden deutschen Schulen mit sehr respektablen Zeugnisnoten erreichen können. Er hat in der mündlichen Verhandlung ferner angegeben, dass er für seine Pflegefamilie während der Aufenthalte in den Flüchtlingslagern die sprachlichen Kontakte zu den Lagerleitungen, Hilfsorganisationen und den anderen Flüchtlingen zu übernehmen hatte. Von daher ist nachvollziehbar, dass seine sowohl seine Kenntnisse der englischen Sprache, die für einen Südsomali eher ungewöhnlich sind, als auch seine kenianisch anmutende Färbung des Swahili aus den Kontakten während der Lageraufenthalte stammten. Als wichtiges Indiz wertet das Gericht außerdem, dass der Kläger auf Fragen, ob er während seines Aufenthaltes in Deutschland Landsleute getroffen hätte, ausschließlich drei einzelne Kontakte zu Somaliern und Unterhaltungen auf Somali erwähnte. Die diesbezüglichen Fragen wurden im Verlauf der mündlichen Verhandlung nicht im Zusammenhang mit der Untersuchung der Herkunft des Klägers gestellt, sondern bezogen sich auf seine Ankunft und den Aufenthalt in Deutschland. Wäre der Kläger Kenianer, so wäre weder seine Kenntnis der somalischen Sprache zu erklären, noch hätte er in diesem Kontext der mündlichen Verhandlung die in Deutschland getroffenen Somali als Landsleute bezeichnen müssen.

Weiter ist der Kläger auch aufgrund gefahrerhöhender Umstände in seiner Person einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des § 4 AsylVfG ausgesetzt. Für die Einschätzung seiner Gefährdung ist zudem entscheidend, dass er in seine Herkunftsregion nicht direkt aus dem Ausland zurückkehren könnte. Denn seine Rückführung würde über Mogadischu erfolgen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 17). Von dort aus müsste er dann auf dem Landweg in die Region Kismaayo, um zur Insel Chula zu gelangen. Gerade in den ländlichen Gebieten Südsomalias, durch die seine Rückreise führen würde, ist die Al-Shabaab-Miliz weiterhin besonders präsent und hält dort noch weite Gebiete unter ihrer Kontrolle. Ungewiss ist außerdem, ob der Kläger auf seiner Heimatinsel überhaupt noch Verwandte und ausreichende Ressourcen vorfinden würde, um sein Überleben zu sichern. Das VG Stade (aaO.) hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, was der Einzelrichter ebenfalls teilt:

„Zwar hat in jüngster Zeit die Zahl der Rückkehr nach Somalia zugenommen. Die Mehrzahl der Somalier, die nach Mogadischu zurückkehren, dürfte allerdings vermögend sein und für sich die Möglichkeiten für Geschäfte, politischen Einfluss sowie Posten sehen. Es wird berichtet, dass es extrem schwierig sei, nach Mogadischu zurückzukehren, wenn man bei der Rückkehr niemanden habe, von dem man Unterstützung erhalte. Die Sicherheitslage in Mogadischu ist für Flüchtlinge schlechter als für bessergestellte Teile der Bevölkerung. Es kommt offensichtlich u. a. zu Übergriffen auf Rückkehrer durch Angehörige der ortsansässigen Bevölkerung. Denn die zurückkehrenden Personen werden als Konkurrenten im Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten und den durch Rückkehrer bedingten Anstieg der Waren- und Grundstückspreise angesehen (VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.31193 - juris).

Hinzu kommt, dass es häufig schwierig oder unmöglich ist, Gebiete in Zentral- und Südsomalia tatsächlich zu erreichen, die nicht direkt von Kampfhandlungen, Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen lokal dominierender gegenüber anderen Clans betroffen sind (...). Weiter muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere ein junger Mann wie der Kläger bei einer Einreise in ein Al-Shabaab-Gebiet riskieren würde, als Spion der Regierung verdächtigt zu werden (VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.31193 - juris mit Bezug auf Bundesamt für Migration der Schweiz, „Fokus Somalia - Sicherheitslage in Süd- und Zentralsomalia vom 08.07.2011). Al-Shabaab ist in Zentralsomalia und in Mogadischu noch präsent. Der Kläger wäre damit im Falle einer Einreise in ein derartiges Gebiet der willkürlichen Strafjustiz der Islamisten ausgesetzt. Al-Shabaab richtet regelmäßig und ohne ordentliches Verfahren Menschen unter dem Vorwurf hin, diese hätten mit der Regierung, einer internationalen Organisation oder einer westlichen Hilfsorganisation zusammengearbeitet (vgl. Auswärtigen Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 11). Beispielsweise wurden allein im Jahr 2011 mindestens 13 Fälle bekannt, in denen Al-Shabaab -Personen unter dem Vorwurf getötet hat, diese hätten spioniert (vgl. Auswärtigen Amt, Lagebericht vom 12.06.2013, S. 12).

Insofern ist im Hinblick auf die dargestellte Gefährdungslage im Falle einer Einreise in ein Herrschaftsgebiet von Al-Shabaab davon auszugehen, dass der Kläger schutzlos in der Region Mogadischu bleiben müsste, um sich nicht den bestehenden Gefahren für Leib und Leben auszusetzen. Unter Berücksichtigung dessen kann es dahingestellt bleiben, ob sich die Lage konkret in der Herkunftsregion des Klägers ... von der geschilderten generellen Lage in Süd- und Zentralsomalia maßgeblich unterscheidet.“

Demzufolge ist dem Kläger weder die Reise nach Chula noch ein Ausweichen in andere Gebiete Somalias, insbesondere in den Norden, möglich, weil - wie dargestellt - diese Gebiete ohne existentielle Gefahren nicht zu erreichen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 14).

Ausschlussgründe bezüglich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 2 AsylVfG sind für das Gericht weder ersichtlich noch von der Beklagten geltend gemacht.

Die in Ziffer 4. des angefochtenen Bescheids vom 17.10.2014 zudem getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 - juris zu § 53 AuslG).

Schließlich erweist sich die unter Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung für den Kläger nach Kenia als rechtswidrig, da das Bundesamt in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Gewährung subsidiären Schutzes verpflichtet und daher nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AsylVfG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylVfG. Bei der Kostenverteilung gewichtet das Gericht ausgehend vom gesamten Streitgegenstand in dem hier konkret vorliegenden Fall den auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten (Haupt-) Antrag des Klägers sowie den auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gerichteten Hilfsantrag gleichrangig mit der Hälfte, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht hat, dass es ihm in erster Linie auf einen gesicherten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ankommt, nicht aber auf die Art des erreichbaren Aufenthaltsstatus. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Rudolph